

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Mehrsprachigkeit in Schulen fördern und § 15 Schulgesetz endlich umsetzen!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

In einer Stadt, in der mehr als ein Drittel der Bevölkerung eine Migrationsgeschichte hat, gehört Mehrsprachigkeit zum Alltag vieler Bürger\*innen. Viele Tausend Kinder und Jugendliche wachsen mehrsprachig auf. Allen Berliner Schüler\*innen stehen gemäß Schulgesetz Angebote zur mehrsprachigen Bildung zu.

Um der Realität der Schüler\*innen in den Berliner Schulen gerecht zu werden, ist der Senat aufgefordert § 15 Schulgesetz und weitere Punkte zur Förderung der Mehrsprachigkeit umzusetzen:

1. Eine einheitliche und umfassende Erhebung der Erstsprachen für alle Schulstufen durchzuführen, auch unter Berücksichtigung der in den Schulen bereits vorhandenen Daten, um dann den angemessenen Bedarf an Angeboten für die Förderung der Schüler\*innen, auch unter Einbeziehung und Information der Familien, zu bestimmen.
2. Erstsprachlichen Unterricht auf Grundlage des hierfür geltenden Rahmenlehrplans in weiteren Sprachen, auch schul- und bezirksübergreifend, in Grund- und Sekundarstufe, verbunden mit Sachfachunterricht, bis zum Schuljahr 2026/27 in insgesamt mindestens 15 Sprachen in Berlin anzubieten.
3. Zur schulischen Integration geflüchteter und neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher ein rechtsverbindliches alters- und kompetenzabhängiges Konzept zum Übergang zu entwickeln, das mit einer Teilintegration beginnt und auch nach dem vollständigen Übergang in die Regelklasse eine begleitende Förderung mit einer Mindeststundenzahl festlegt. Die Umsetzung des Konzepts wird wissenschaftlich begleitet.
4. Zur Ausgestaltung und Qualitätssicherung des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche ein verbindliches Curriculum zu erstellen, das auch den Bereich der Alphabetisierung berücksichtigt und die Sprach- und

- Lernstandserfassung regelt. DaZ wird mit in die Lehramtszugangsverordnung aufgenommen und Lehrkräfte werden entsprechend ausgebildet.
5. Die jeweilige Erstsprache der Schüler\*innen als Zweite Fremdsprache an allen Berliner Schulen anzuerkennen. Eine Rechtsverordnung regelt die erforderlichen Antrags- und Prüfungsverfahren.
  6. Das Angebot der Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB) auf Grundlage der Bedarfserfassung um neue Standorte – insbesondere in den östlichen Bezirken – und um Sprachangebote, auch für außereuropäische Sprachen, zu erweitern.
  7. Pädagog\*innen mit ausländischen Qualifikationen auf Grundlage europäischer Vereinbarungen bzw. Vereinbarungen anderer Bundesländer den Zugang zum Lehramt zu erleichtern. Hierzu wird das Amt der Ein-Fach-Lehrkraft wieder eingeführt, die erforderliche Deutschkenntnis auf das Niveau C1 herabgesetzt und Unterstützung bei Nachqualifikation durch Monitoring und Stundenermäßigung angeboten.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 1. Dezember 2024 und danach jährlich zu berichten.

### ***Begründung***

Seit 2021 bildet § 15 Berliner Schulgesetz (SchulG) „Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit“ die rechtliche Grundlage für deren schulorganisatorische Umsetzung. Insbesondere im Berliner Mehrsprachigkeitskonzept (Dezember 2021) sowie in den Angeboten zum Erstsprachlichen Unterricht (ESU) zeigt sich eine Umsetzung von § 15 für die Schulpraxis. Allerdings wird dadurch nur ein kleiner Teil der in § 15 geforderten Maßnahmen abgedeckt. § 15 soll vollständig für alle dort angesprochenen Bereiche und umfassend umgesetzt werden. Das betrifft sowohl die Förderung der Mehrsprachigkeit als auch die Beschulung der geflüchteten und neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen.

Ziel ist ein Bildungssystem, das der Vielfalt an Sprachen und Kulturen und damit den Menschen in unserer Stadt gerecht wird. Die Förderung von Mehrsprachigkeit in Schulen ist ein wichtiger Schritt, um die kulturelle Vielfalt unserer Stadt zu erhalten und die Bildungschancen für alle Schüler\*innen zu verbessern. Sie ist daher von entscheidender Bedeutung für ein demokratisches Miteinander in der Gesellschaft: Sie ermöglicht es den Schüler\*innen ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen, am Leben unserer Gesellschaft aktiv teilzuhaben, interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln und ihre Chancen auf dem globalen Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie ist ein ausgewiesenes Ziel des Berliner Schulgesetzes.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Mehrsprachigkeit einen positiven Einfluss auf die kognitive Entwicklung, das akademische Leistungsvermögen und die interkulturelle Kompetenz von Schüler\*innen hat. Je höher die Kompetenz einer Person in ihrer Erstsprache ist, desto leichter fällt ihr das Erlernen weiterer Sprachen. Das hat unter anderem die wissenschaftliche Evaluation der Staatlichen Europa-Schule Berlin (EUROPA-Studie) überzeugend belegt. Die weitere Implementierung von mehrsprachigen Bildungsprogrammen ist daher von entscheidender Bedeutung, um die Bildungsqualität und die globale Wettbewerbsfähigkeit unserer Schüler\*innen zu stärken. Aus diesem Grund müssen die bereits bestehenden Angebote für die Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit in Berlin erheblich ausgebaut werden. Die Sichtbarkeit der SESB soll erhöht werden.

Vergleicht man den in Berlin erreichten Stand mit dem anderer Bundesländer, so zeigt sich, dass ein deutlich erweitertes Förderangebot für die erstsprachlichen Kompetenzen keine Utopie ist. So bietet NRW „Herkunftssprachlichen Unterricht“ in Grund- und Sekundarstufe für

30 Sprachen mit bis zu fünf Wochenstunden und Zeugnisrelevanz. In Hamburg ist die Wahl der Erstsprache als Abiturprüfungsfach möglich. Demgegenüber fällt das Berliner Angebot mit zwei AG-Stunden in der Grundschule für neun Erstsprachen deutlich zurück. Für die Anerkennung der Erstsprache als Zweite Fremdsprache (in Hamburg sogar als Erste Fremdsprache) haben andere Bundesländer klare und für alle Schüler\*innen geltende Antrags- und Prüfungsverfahren, während in Berlin immer noch laut Sek-I-VO gilt, dass nur in der 7. Klasse des Gymnasiums und nur bei geringen Deutschkenntnissen eine solche Anerkennung zulässig ist.

Der Bedarf an ESU soll bei Schuleingang gleich erfasst werden. Die Erfragung soll sich nicht nur an die Schulleitungen, sondern direkt auch an die Familien richten. Eine mehrsprachige Erklärung über die Vorteile des ESU sowie übersetzte Anmeldeformulare für die Eltern sind erwünscht. Wichtig ist Empowerment, Identitätsstiftung und die Anerkennung von Identitäten von Personen, die ESU erhalten sollen, also Kinder und deren Eltern.

Die Berliner Schule versteht sich als inklusiv. Mit der Umsetzung von § 15 SchulG können Bildungschancen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche eröffnet werden. Ihnen muss von Beginn an eine inklusive Teilhabe an Unterrichts- und Freizeitaktivitäten ermöglicht werden.

Die von der Berliner Bildungsverwaltung beim Leibniz Institut für Bildungsforschung in Auftrag gegebene Studie „Evaluation der Willkommensklassen in Berlin“ (2021) zeigt auf, dass Berliner Schulleitungen bei Willkommensklassen mehrheitlich davon ausgehen, dass die Schüler\*innen nach dem Besuch einer solchen Lerngruppe nur unzureichend auf die Anforderungen des Regelunterrichts vorbereitet sind. Nach ihrer Einschätzung kann nur ein Drittel der Schüler\*innen sechs Monate nach dem Übergang dem Regelunterricht angemessen folgen und auch nach anderthalb Jahren haben noch über 40 Prozent große Probleme dabei.

Die Absätze 2 und 4 § 15 SchulG beauftragen die Berliner Bildungsverwaltung Rechtsverordnungen für die Integration, Organisation und Ausgestaltung der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher auszuarbeiten. Statt einer Rechtsverordnung gibt es bislang aber nur einen unverbindlichen Leitfaden. Berlin fehlt also nach wie vor ein rechtsverbindliches Konzept, das die Rahmenbedingungen einer inklusiven Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder und Jugendlicher nach den in § 15 Absatz 2 genannten Kriterien vorgibt, damit die Lehrkräfte entlastet und die Schüler\*innen gezielt unterstützt – so, wie es z. B. in Schleswig-Holstein seit 2016 und in Sachsen bereits seit 2000 erfolgreich umgesetzt wird.

Berlin, den 16. Juli 2024

Jarasch      Graf      Schedlich  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen